

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der
Stadt Troisdorf vom 11.03.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit § 52 Absatz 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde teilnimmt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- b) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens bzw. innerhalb des vereinfachten Genehmigungsverfahrens bei Beteiligung im Sachverständigenverfahren nach SV-VO, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Prüfung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- c) als Planungsgespräche zur Ausführung von Brandmeldeanlagen im gleichen Bauvorhaben als Wiederholungsleistung (**ab dem 2. Planungsgespräch**), z.B. aufgrund von Planungsänderungen oder Anpassungsverlangen
 - d) als Prüfen von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten im gleichen Bauvorhaben als Wiederholungsleistung (**ab dem 2. erfolglosen Prüfumlauf**), z.B. aufgrund von Planungsänderungen oder Anpassungsverlangen
 - e) als **erfolglose** Termine zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage, z.B. aufgrund fehlender Vorleistungen, technischer oder betrieblicher Gründe.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Einsatzkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 angeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Troisdorf unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der die Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben b) bis e) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Von Gebühren sind befreit:

a) Das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

b) Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

c) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat nach Zugang zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Troisdorf vom 06. Mai 1999*) außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Troisdorf vom 12.03.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf den, 11.03.2026

Stadt Troisdorf



Alexander Biber

Bürgermeister

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Troisdorf vom 12.03.2026 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- 1.1 a) für die erste angefangene Stunde pauschal 57,00 Euro
- b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 14,25 Euro
- 1.2 bei überdurchschnittlicher Schwierigkeit des Objektes
 - a) zusätzlich für die erste angefangene Stunde pauschal 65,00 Euro
 - b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 16,25 Euro

2. Vorbereitung und / oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

- 2.1 a) für die erste angefangene halbe Stunde pauschal 28,50 Euro
- b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 14,25 Euro
- 2.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes
 - a) zusätzlich für die erste angefangene halbe Stunde pauschal 34,25 Euro
 - b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 17,13 Euro

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nr. 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b

4.1 Prüfung gutachterliche Stellungnahme, Gutachten oder Brandschutzkonzept außerhalb des Genehmigungsverfahrens

Die Gebühren für die Prüfung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Gutachtens oder Brandschutzkonzepts außerhalb des Genehmigungsverfahrens richten sich nach dem im Ministerialblatt NRW für das jeweilige Jahr festgelegten Stundensatz gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs

der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die erste Stunde. Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird $\frac{1}{4}$ des v.g. Stundensatzes berechnet.

4.2 Abgabe einer Stellungnahme im vereinfachten Genehmigungsverfahren (Verfahren nach SV-VO)

Die Gebühren für die Abgabe einer Stellungnahme richten sich nach dem im Ministerialblatt NRW für das jeweilige Jahr festgelegten Stundensatz gemäß Tarifstellen 3.1.1.2 und 3.1.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die erste Stunde. Für jede weitere angefangene Viertelstunde wird $\frac{1}{4}$ des v.g. Stundensatzes berechnet.

5. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben c bis d

5.1 a) für die erste angefangene halbe Stunde pauschal 28,50 Euro

b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 14,25 Euro

5.2 bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad des Objektes

a) zusätzlich für die erste angefangene halbe Stunde pauschal 34,25 Euro

b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 17,13 Euro

6. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e

5.1 a) für die erste angefangene halbe Stunde pauschal 28,50 Euro

b) für jede weitere angefangene Viertelstunde 14,25 Euro

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung für Brandverhütungsschauen nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Troisdorf vom 12.03.2026

Kennziffer	Objektart
1.1	Versammlungsstätten nach SBauVO
1.2	Nicht ebenerdige Veranstaltungs- und Gasträume > 100 Personen
1.3	Bahnhöfe und Flughäfen > 200 Personen
1.4	Allgemeinbildende Schulen
1.5	Verkaufsstätten nach SBauVO
1.6	Berufsbildende Schulen > 100 Personen
1.7	Museen > 800 m ²
1.8	Freizeit- und Vergnügungsparks > 1000 Personen
1.9	Kirchen > 200 Personen
1.10	Hochhäuser nach SBauVO
1.11	Gebäude mit Grundfläche > 1600 m ² , ausgenommen Wohngebäude
2.1	Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
2.2	Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge etc.) > 12 Betten
2.3	Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten
3.1	Krankenhäuser, Heime
3.2	Sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen > 12 Personen im Gebäude oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit
3.3	Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen > 12 Personen
3.4	Justizvollzugsanstalten
4.1	Gebäude mit Gefahrgruppen II A und III A
4.2	Gebäude mit Gefahrgruppen II B und III B
4.3	Gebäude mit Gefahrgruppen II C und III C
4.4	Hochregallager
4.5	Störfallbetrieb
4.6	Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen
5	Unterirdische Großgaragen
6	Unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)

Nach örtlicher Festlegung kann auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten erforderlich sein, da insbesondere betriebliche Defizite erhebliche Auswirkungen auf die Personengefährdung nach sich ziehen. Hierunter können z.B. fallen:

- Rettungswege von Baudenkmälern der Gebäudeklassen 4 und 5
- Zugänglichkeit von Notleiteranlagen, die nicht bis auf Erdgleiche geführt sind
- Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.